

Thüringer Gewässerbeirat

Sondersitzung zur Novelle des Thüringer Wassergesetzes

TOP 4 Wasserwehren

Ellen Frühwein, TMUEN Ref. 24

§ 90 ThürWG - alt

Gemeindlicher Wasserwehrdienst

Gemeinden **haben** einen **Wasserwehrdienst einzurichten** und **erforderliche Hilfsmittel** bereitzuhalten, wenn sie **erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen** gefährdet sind. Das Nähere regeln die Gemeinden durch **Satzung**. In dieser Satzung können die Gemeinden gegenüber ihren Bewohnern **Dienste** zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe der Wasserwehr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewohner anordnen.

Ausgangslage 2013

Ergebnis der Bestandsaufnahme 2013


- 337 Gemeinden liegen an einem bzw. mehreren Risikogewässer/n
- 1 Gemeinde hatte per Satzung einen Wasserwehrdienst eingerichtet
- 5 Gemeinden haben die Aufgabe der Feuerwehr übergeben
- 40 % der Gemeinden haben einen Alarm- und Einsatzplan

Maßnahmen des TMUEN

- Handlungsempfehlung für die kommunale Hochwasserabwehr
 kommunale Wahloption zur Übertragung auf Feuerwehr oder
 Gründung eigenständige Wasserwehr
- Schulungen für Mitglieder der Wasserwehr durch DWA im Auftrag des
 Landes
- Schulung der Fachberatern Hochwasserschutz (Landkreise /
 kreisfreie Städte) durch DWA / TLUG
- Förderung der Erstausrüstung der Wasserwehren durch Land
- Anpassung des ThürWG

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

§ 55 ThürWG-neu


Gemeindlicher Wasserwehrdienst

Die Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch [Hochwasser](#) gefährdet sind. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung. In dieser Satzung können die Gemeinden gegenüber ihren Bewohnern Dienste zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe des Wasserwehrdienstes unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewohner anordnen. [Für den Wasserwehrdienst gelten mit Ausnahme des § 14 a die Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsprechend.](#)

25.10.2017
Ellen Frühwein, TMUEN Ref. 24
5

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Änderung

- Klarstellung der Option zur Einordnung des Wasserwehrdienstes in die Feuerwehr
- Neu: Anwendbarkeit der Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Bereich Wasserwehrdienst

25.10.2017
Ellen Frühwein, TMUEN Ref. 24
6